

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Vollziehungsdirektorium  
**Autor:** Laharpe / Mousson / Meyer, F.B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542596>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

was Staatsgut oder nicht Staatsgut seyn soll, zum Grund, denn Armengut wird als Gemeindegut angesehen, und die Obsorge für die Armen bleibt ferner den Gemeinden überlassen, und doch ist das eine und das andere gegen die Prinzipien einer richtigen Auseinandersetzung des Staats, und Privatvermögens, und der Pflichten der Bürger und der Pflichten des Staats. Die Armenversorgung ist eine wesentliche Pflicht des Staats; ihm liegt es ob, zu sorgen, daß Müßiggang, Betteln abgeschafft werden: dieß kann nicht geschehen, wenn das Armenwesen nicht planmäßig, nicht durch allgemeine Anstalten nach gleichförmigen Prinzipien besorgt wird. In Folge dessen sind alle Stiftungen überhaupt wie Armen-, Schulanstalten, die gemeinnützige Objecte betreffen, zu denen jeder Bürger oder Nichtbürger, schon als Mensch, in der nemlichen bürgerlichen Gesellschaft lebend, gleiches Recht hat, als Nationalgut zu erklären, das aber nur zu diesem Behuf verwendet werden darf. Zweitens ist in der Resolution kein Prinzip oder Modus der Theilung festgesetzt; und doch würde Theilung allein, nemlich bloß dessen, was als wahres Privateigenthum einer Association von Bürgern zu Privat Zwecken angesehen werden muß, diesen gehässigen Unterschied von Gemeindegürgern und Nichtgemeindegürgern aufheben.

(Der Beschluß folgt.)

## Vollziehungsdirektorium.

### Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Erwägend, daß der Werth der Piemontessischen Thaler, in den an die helvetische Republik grenzenden Departementern der frankischen Republik durch die Beschlüsse der Central-Administration besagter Departementern, um ein beträchtliches herunter gesetzt worden; Erwägend, daß die benannten Thaler in mehreren Kantonen Helvetiens einen ihren innern Werth übersteigenden Kurs haben;

Um das genaue Verhältniß zwischen dem laufenden Preise dieser Münze und ihrem Gehalte wieder herzustellen; und in Erwägung der Dringlichkeit dieser Sache

B e s c h l i e ß t provisorisch:

- 1.) Vom 15ten Weinmonat nächstkünftig an, sollen die Piemontessischen Thaler in ganz Helvetien zu vier Franken zwölf Sols ihren Kurs haben. Die halben Thaler dann zu zwei Franken sechs Sols.
- 2.) Die Bruchstücke von Thalern unter dem Werthe der Piemontessischen drei Pfund (Liores) Stücken,

sollen in Helvetien nicht anders als mit gegenseitiger Einwilligung Kurs haben.

- 3.) Gegenwärtiger Beschluß soll in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht, angeschlagen und die Verwaltungskammern eingeladen werden, über dessen Vollziehung zu wachen.

Also beschloffen in Luzern, den zweiten Weinmonat, des Jahrs eintaufend siebenhundert neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Unterzeichnet: M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,  
Der Minister der Justiz und Polizei,  
Fr. Bern. Meyer.

## Kleine Schriften.

29. Ueber das Municipalwesen der Stadt Zürich, von H. Heidegger. 8. Zürich. b. Gessner. 1798. S. 16.

30. Ueber das Eigenthum der Municipalität Zürich, von H. Heidegger. 8. Zürich b. Gessner. 1798. 5 1/2 Bogen.

Die erste, schon vor einigen Monaten erschienene Schrift enthält Vorschläge, wie die Verwaltung der Zürcher Municipalitätsrechte und Güter könnte eingerichtet werden; der Verfasser meinte, auch die Armen Güter seyen und bleiben Municipaleigenthum, und der Verwaltung der Municipalität überlassen; der Justiz und Polizeiminister werde nur für das allgemeine sorgen, und solche Gesetze geben, daß im allgemeinen Armenanstalten getroffen werden, daß man in allen Kantonen die Leute zur Arbeit anhalte, das Betteln abgeschafft, und dieser Sachen wegen gute Polizei in ganz Helvetien sey.

Die 2te Schrift enthält eine Geschichte der höchst unnützen Streitigkeiten, welche die Verwaltungskammer des Kantons und die Municipalität der Stadt Zürich, über das, was Stadtgut oder aber Staatsgut (denn daß irgendwo jemand von Cantonsgut gesprochen haben soll, kommt uns beinahe unglaublich vor) sey, mit einander geführt haben. Die Herabsetzung des von der Municipalität angesprochenen Stadtgutes, die historische Darstellung der Entstehung dieser Güter und die Entwicklung ihrer Rechts Titel geben der Schrift vieles Interesse.